

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

Mögliche Auswirkungen des jüngsten Genpflanzenurteils des Bundesverwaltungsgerichts auf Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Ein Urteil zum Thema „Gentechnikfreies Saatgut“ hat kürzlich das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Leipzig gefällt. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist demnach auch dann zu beenden, wenn dem Landwirt bei der Aussaat die Verunreinigung des Saatguts nicht bekannt war (Urteil BVerwG 7 C 8.11).

Die klagenden Landwirte hatten auf ihren Feldern Raps ausgebracht. Der Erzeuger veranlasste eine Untersuchung des Saatguts. Diese ergab keine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Im Rahmen einer amtlichen Analyse einer weiteren Probe wurden schließlich geringe Spuren gentechnisch veränderter Rapssamen festgestellt, worauf die zuständige Behörde den Klägern die Aussaat und das Inverkehrbringen des Saatguts verbot. Auch wurde angeordnet, den weiteren Anbau durch Vernichtung des Aufwuchses zu beenden. Begründung: Die Landwirte hätten mit der Aussaat gegen das Gentechnik-Gesetz verstoßen und GMO ohne erforderliche Genehmigung freigesetzt.

Die Klage war auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Anordnung gerichtet, wobei das Verwaltungsgericht Kassel das Ansinnen abwies. Die Kläger gingen in die Berufung; der Verwaltungsgerichtshof Kassel gab der Klage statt.

Das BVG folgte dem Verwaltungsgerichtshof nicht und stellte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wieder her. In dem von den Klägern erworbenen und ausgesäten Saatgut waren gentechnisch veränderte Organismen enthalten, wovon mit den Vorinstanzen unzweifelhaft auszugehen ist. Mit der Aussaat haben die Kläger die gentechnisch veränderten Organismen unter Verstoß gegen das Gentechnikgesetz freigesetzt.

Das dafür erforderliche „gezielte Ausbringen in die Umwelt“ setzt nicht voraus, dass dem Landwirt die Verunreinigung des Saatguts bekannt ist. Der durch die Aussaat hervorgerufene gesetzeswidrige Zustand muss in jedem Fall beseitigt werden.

1. Wie bewertet die Landesregierung das oben genannte Urteil?
 - a) Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem BVG-Urteil?
 - b) Wird die Landesregierung einen Maßnahmenplan erarbeiten, der auf dem BVG-Urteil fußt und wenn ja, wann soll dieser vorliegen?
 - c) Welche Maßnahmen werden von Landesseite auf jeden Fall ergriffen (bitte den entsprechenden Zeitplan angeben)?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) bestätigt die seit Jahren angewandte Verfahrenspraxis der zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern in den genannten Fällen und somit die Auffassung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

Insofern erübrigt sich die Erarbeitung eines Maßnahmenplans.

2. Inwieweit ist zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, welche Auswirkungen das BVG-Urteil auf die Landwirtschaft bzw. die Anwendung der Grünen Gentechnik in Mecklenburg-Vorpommern haben wird?

Zu den möglichen Auswirkungen des BVG-Urteils auf die Landwirtschaft beziehungsweise die Anwendung der grünen Gentechnik können seitens der Landesregierung keine Angaben gemacht werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass landwirtschaftliches Saatgut regelmäßig auf Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen untersucht wird. Dies erfolgt nach Möglichkeit vor der Aussaat beziehungsweise der Aussaat. Die Bundesländer stellen die Untersuchungsergebnisse unmittelbar nach Vorliegen in eine gemeinsame Datenbank ein. Diese zwischen den Bundesländern abgestimmte Verfahrenspraxis wird fortgeführt, damit gegebenenfalls eintretende wirtschaftliche Schäden minimiert werden können.

3. In wie vielen Fällen wurde bereits Umbruch von getätigter Aussaat angeordnet (bitte jeweils mit dem Ort, der Art der Frucht, der betroffenen Fläche, dem Zeitpunkt, zu dem der Umbruch erfolgt sein soll und der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungszahlungen zugunsten der betroffenen Landwirte aufführen)?
 - a) In wie vielen Fällen wird Umbruch angeordnet werden (bitte jeweils mit dem Ort, der Art der Frucht, der betroffenen Fläche, dem Zeitpunkt, zu dem der Umbruch erfolgt sein soll und der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungszahlungen für die betroffenen Landwirte aufführen)?
 - b) Wer kontrolliert den Umbruch von bereits getätigter verunreinigter Aussaat?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

In Mecklenburg-Vorpommern kam es in den Jahren 2007, 2008 und 2010 zur Aussaat von Raps und Mais, der mit nicht für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen verunreinigt war. In allen Fällen erfolgten die verfügbaren Flächenumbrüche so rechtzeitig, dass eine unkontrollierte Ausbreitung der nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt verhindert wurde. Die Flächen wurden von den zuständigen Mitarbeitern des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert. Standortangaben über Flächen, auf denen eine Aussaat von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen erfolgte, sind auf der Seite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht (www.lallf.de). Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/406 verwiesen. Kenntnisse über Entschädigungszahlungen liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Wie viele Klageverfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Grünen Gentechnik mit Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern gab es bislang (bitte in chronologischer Form und einer Skizzierung samt Ausgang des jeweiligen Klageverfahrens aufführen)?

In Mecklenburg-Vorpommern sind insgesamt 19 Klagen gegen die Beseitigungsanordnung im Jahr 2007 erhoben worden, davon 18 vor dem Verwaltungsgericht Schwerin und eine vor dem Verwaltungsgericht Greifswald. Die Klagen sind, von einer Klagerücknahme abgesehen, noch anhängig.